

Mitteilung des Senats vom 26. Mai 2026**DigitalPakt Schule 2.0 – Rahmenvereinbarung und Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern**

Der DigitalPakt 2.0 als Nachfolger des DigitalPakt Schule 1.0 ist ein entscheidender Schritt in die Zukunft der Schulen und ein wichtiger Beitrag zur Gleichwertigkeit der Bildungschancen in Deutschland. Durch die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse und die Förderung von länderübergreifenden Projekten wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler von digitaler Bildung profitieren.

Im Rahmen des Förderprogramms stellt der Bund bis zu 2,25 Milliarden Euro an Mitteln zur Verfügung. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen auf das Land Bremen bis zu circa 22,5 Millionen Euro.

Mit dem Beschluss der Bildungsministerkonferenz am 18. Dezember 2025 haben die Länder den Vereinbarungen zum DigitalPakt 2.0 einstimmig zugestimmt. Darunter fallen die Rahmenvereinbarung (RV), die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt (VV DP) sowie die Bund-Länder-Initiative „Digitales Lehren und Lehren“ (BLI). Damit haben Bund und Länder sich auf dieses zentrale bildungspolitische Vorhaben geeinigt.

Mit der politischen Einigung zwischen Bund und Ländern wurde die Voraussetzung für die erforderlichen Ratifikationsprozesse in Bund und Ländern geschaffen.

Die durch den Senator für Kinder und Bildung zu unterzeichnende Rahmenvereinbarung und Verwaltungsvereinbarung wird der Bürgerschaft (Landtag) gemäß Artikel 79 Absatz 2 Bremische Landesverfassung zur Kenntnis gegeben.

Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Digitalpakt 2.0

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
(nachfolgend: der „Bund“ genannt)

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

(nachfolgend: „Länder/Land“ genannt),

sagen zu, die ihnen unter Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten durch diese Vereinbarung zugewiesenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Digitalisierung im Bildungs-
bereich entscheidend voranzubringen.

Präambel	3
1. Ausgangslage	3
2. Grundlagen und Zielsetzung.....	4
3. Rechts- und Finanzrahmen	7
4. Begleit- und Monitoringstruktur	9

Anlage: Bund-Länder-Vereinbarung zur „Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen“

Präambel

Die fortschreitende digitale Transformation erreicht alle Gesellschaftsbereiche und wird zur zentralen Gestaltungs- und prioritären Zukunftsaufgabe von gesamtstaatlicher Relevanz. Die digitalisierungsbezogene Weiterentwicklung der schulischen und unterrichtlichen Prozesse schafft die Basis für ein zukunftsfähiges Bildungssystem und ist zugleich von herausragender Bedeutung für den Standort Deutschland, die weit über den Schulbereich hinausreicht. Eine moderne und hochwertige Bildungslandschaft legt heute das Fundament für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands und den wirtschaftlichen Erfolg von morgen.

Vor diesem Hintergrund formulieren Bund und Länder gemeinsam die Notwendigkeit, die Potenziale der digitalen Transformation mit dem Zielbild des zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigten mündigen Bürgers in einer digitalen Welt zu heben. Dazu stellen sie ihre jeweiligen Anstrengungen in den Dienst des pädagogischen Ertrags und des Gewinns an Unterrichtsqualität, Bildungserfolg sowie Chancengerechtigkeit. Der Schlüssel zur Bewältigung der Herausforderungen aus der digitalen Transformation liegt in einer Stärkung der digitalisierungs- und medienbezogenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und einer systematischen, zielgerichteten und reflektierten Integration digitaler Instrumente in den schulischen Bildungsprozess. Bund und Länder eint das Verständnis, dass die große Zukunftsaufgabe nur auf der Basis einer leistungsfähigen digitalen Bildungsinfrastruktur an den Schulen sowie über niederschwellig und rechtssicher zugängliche digitale Lehr-, Lern- und Arbeitsumgebungen gelingen kann. Deren gewinnbringender Einsatz bedarf sowohl einer wissenschaftsgeleiteten Entwicklung digitaler Lehr- und Lernszenarien als auch der Unterstützung und Befähigung der Lehrkräfte bei der Übertragung in die unterrichtliche Praxis.

Mit dieser Zielsetzung schließen Bund und Länder diese Rahmenvereinbarung über den Digitalpakt 2.0, um die Voraussetzungen für die Bildung in einer zunehmend von der digitalen Transformation geprägten gesellschaftlichen und schulischen Realität weiter zu verbessern.

1. Ausgangslage

Entsprechend der verfassungsmäßigen Aufgabenzuweisung obliegt den Ländern die Verantwortung für die Schulen und damit auch für deren digitale Ausstattung. Der Bund unterstützt die Länder bei dieser wichtigen Zukunftsaufgabe im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten. Er darf den Ländern Finanzhilfen gemäß Art. 104c Grundgesetz für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur gewähren und kann die Forschungsförderung finanzieren. Bund und Länder haben sich mit der Vereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gemeinsam zu dieser Zukunftsaufgabe bekannt und wichtige Meilensteine vereinbart, die vorrangig auf die Entwicklung einer zukunftsfähigen schulischen IT-Infrastruktur ausgerichtet waren. Dadurch wurden in den vergangenen Jahren die technischen Voraussetzungen geschaffen, die digitale Transformation von schulischem Lehren und Lernen deutlich zu beschleunigen. Bund und Länder einschließlich der Schulträger haben dadurch einen bundesweiten Innovationsimpuls gesetzt und gemeinsam wesentliche Fortschritte erzielt.

Zusätzlich zu den Anstrengungen im Bereich der digitalen Bildungsinfrastruktur für Schulen, die der Bund über seine bisherigen Finanzhilfen in den Ländern maßgeblich unterstützt hat, haben die Länder ein breites Bündel an Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer digitalen Lehr- und

Lernkultur geschnürt und in ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit für den Schulbereich die digitale Schul- und Unterrichtsentwicklung über die Fördergegenstände des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 hinaus weiter vorangetrieben.

Der Bund hat auf der Grundlage seiner verfassungsgemäßen Kompetenz zur Forschungsförderung mit der Förderung der „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“ sowie einer wissenschaftsgeleiteten und bundesweit agierenden Vernetzungs- und Transferstelle einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Kompetenzen von aktiven und zukünftigen Lehrkräften in Bezug auf digitales und digital gestütztes Unterrichten geleistet. Im Zentrum des bundesseitigen Forschungs-, Innovations- und Transferprojekts standen die forschungsbasierte Entwicklung und Bereitstellung digitalisierungsbezogener Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen zu digitalen Lehr- und Lernformaten und digitalen Kommunikations- und Kooperationsformaten sowie der Transfer von Forschungsergebnissen in die schulische Praxis durch eine stärkere Vernetzung der Akteure der Lehrkräftebildung.

2. Grundlagen und Zielsetzung

2.1 Gesamtkonzept Digitalpakt 2.0

Bund und Länder begründen mit dieser Rahmenvereinbarung den Digitalpakt 2.0. Sie knüpfen dabei an die Erfolge aus dem Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 an, um schulisches Lehren und Lernen in der Bundesrepublik Deutschland auch unter den Bedingungen einer fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche erfolgreich gestalten zu können.

Angesichts neuer technologischer und gesellschaftlicher Veränderungsprozesse gewinnt die digitale Transformation der Gesellschaft weiter an Dynamik, so dass die bisherigen Maßnahmen noch nicht ausreichen, um dem weiter steigenden Digitalisierungsdruck und den daraus erwachsenden vielfältigen Anforderungen für die schulische Bildung umfassend gerecht zu werden. Diese dynamische Situation zwingt den Bildungsbereich mehr denn je, kohärente Maßnahmen zu entwickeln und systemische Antworten zu geben und die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Es bedarf daher eines Umfelds, in dem Schulen in ihrer digitalen Transformation kurzfristig auf sich stetig wandelnde Bedingungen im Sinne lernender Systeme reagieren können und der Transfer von Lösungen stets ebenenübergreifend gedacht wird. Unter dieser Prämisse setzen Bund und Länder ihr Zusammenwirken fort und bauen dieses unter Wahrung der Zuständigkeiten der Länder im Bildungsbereich zu einem Gesamtkonzept im Digitalpakt 2.0 aus.

Damit alle Ebenen die ihnen obliegenden Aufgaben optimal wahrnehmen können, bauen Bund und Länder den Digitalpakt 2.0 auf drei ineinandergreifende Handlungsstränge auf. Im kohärenten Zusammenwirken aus einer Weiterentwicklung der digitalen Bildungsinfrastruktur (= Handlungsstrang I) mit nachweisbaren konzeptionellen Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung (= Handlungsstrang II) sowie der Lehrkräftebildung (= Handlungsstrang III) soll der Digitalpakt 2.0 eine sichtbare und nachhaltige Wirkung für das Bildungssystem entfalten. Ziel ist es, eine neue Grundlage für eine nachhaltige und effiziente Kooperation von Bund, Ländern und Schulträgern in der vollen Breite der Anforderungen aus der Digitalisierung zu schaffen und über den Gesamtansatz einen weiteren Innovationsimpuls zur Fortentwicklung der Bildungslandschaft in einer Kultur der Digitalität zu setzen.

Bei der Umsetzung ist es die Aufgabe der Länder, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine selbstbestimmte Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler an der digital geprägten Gesellschaft und

eine höhere Bildungs- und Chancengerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen. Die Länder legen diesem Gestaltungsprozess die gemeinsame Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 einschließlich der ergänzenden Empfehlungen „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ vom 9. Dezember 2021 (KMK-Strategie) zugrunde.

2.2 Ziele im Handlungsstrang I

Über den „**Handlungsstrang I – Digitale Ausstattung und IT-Infrastruktur**“ wird der in der gemeinsamen Zwischenbilanz von Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 dokumentierte Innovationsimpuls im Bereich einer an den pädagogischen Anforderungen ausgerichteten modernen schulischen IT-Infrastruktur in den Ländern fortgeführt. Dazu wird die an den Schulen aufgebaute digitale Bildungsinfrastruktur weiterentwickelt, an den technologischen Fortschritt angepasst und zur Erreichung einer flächendeckenden Ausstattung bedarfsentsprechend vervollständigt. Mit Blick auf die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sind die Abdeckung mit Technik in der Fläche und die Sicherung der schulischen IT-Infrastruktur primäre Ziele im Handlungsstrang I, um eine bundesweit flächendeckende Wirkung für die Bildung in der digitalen Welt zu erzielen.

Im Handlungsstrang I unterstützt der Bund die Länder über eine Finanzhilfe aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). Um den sich wandelnden Bedürfnissen infolge rasant verlaufender technologischer und daraus resultierender fachlich-didaktischer Weiterentwicklung Rechnung zu tragen, schließt die Förderung von digitaler Bildungsinfrastruktur im Digitalpakt 2.0 neben Hardware und Betriebssoftware auch Werkzeuge, Software und Bildungsmedien ein. Der Förderbereich wird im Digitalpakt 2.0 zugleich in den Bereichen IT-Administration sowie Beratung, Unterstützung und Transfer um besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Schulträger ausgebaut, die der Verwirklichung des Investitionszwecks dienen. Für eine nachhaltige Nutzung der digitalen Bildungsinfrastruktur sind eine pädagogisch begründete Planung und Umsetzung in zentralen Service- und Beratungsstrukturen, die Sicherung der Verfügbarkeit über den Auf- und Ausbau von Strukturen zur professionellen IT-Administration sowie der verlässliche Zugang zu qualitätsgesicherten digitalen Inhalten, lernförderlichen digitalen Lehr- und Lernangeboten und zentralen Kommunikations- und Kooperationswerkzeugen unerlässlich.

Gleichzeitig wird die digitale Bildungsinfrastruktur der verschiedenen Ebenen noch stärker zu einer integrierten schulischen IT-Landschaft verknüpft. Die länderübergreifenden Vorhaben haben bereits im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 einen wichtigen Beitrag geleistet und sollen auch künftig weitere systemische Veränderungen im Bereich Schule anstoßen, um die länderübergreifende Harmonisierung, Interoperabilität und Anschlussfähigkeit im Sinne einer ganzheitlichen digitalen Bildungsinfrastruktur weiter voranzutreiben.

Bund und Länder wirken in der Umsetzung des Digitalpakts 2.0 auf eine schlankere Verwaltung hin, um einen zügigen Mittelabruf zu gewährleisten. Dazu werden einfache, zweckmäßige und verwaltungsarme Antrags- und Finanzierungswege, bedarfsgerechte Service- und Informationsleistungen und ein effizientes Prüf- und Berichtswesen etabliert. Zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Förderung können Maßnahmen gefördert werden, die ab 1. Januar 2025 begonnen wurden.

Zur Begründung des Handlungsstrangs I schließen Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung (VV) nach Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem SVIKG ab. Die VV berücksichtigt die Erfahrungen aus der Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 und geht auf die dynamischen

Entwicklungen im Bereich der Digitalität und die damit einhergehenden steigenden Erwartungen an die Schulen ein. Für die in ihren Digitalisierungsvorhaben bereits weit vorangeschrittenen Schulträger werden Anreize geschaffen, die Infrastrukturen an ihren Schulen weiterzuentwickeln, zugleich werden aber auch die Nachzügler befähigt und mitgenommen.

2.3 Ziele im Handlungsstrang II

Anlass für den „**Handlungsstrang II – Schul- und Unterrichtsentwicklung**“ ist das von Bund und Ländern gemeinsam getragene Verständnis, dass der Einsatz digitaler Medien und Werkzeuge kein Selbstzweck, sondern eng mit der Schul- und Unterrichtsentwicklung verknüpft ist. Daher bekennen sich die Länder zur Steigerung der Unterrichtsqualität in einer Kultur der Digitalität, die die Förderung des digitalisierungs- und medienbezogenen Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt stellt. Dies erfordert, die Potenziale der Digitalität für das Lehren und Lernen noch besser auszuschöpfen, Content und digitale Medien für die Schulen niederschwellig verfügbar zu machen und die Aufgaben- und Prüfungskultur weiterzuentwickeln. Die Länder wollen insbesondere die Voraussetzungen dafür verbessern, dass digitale Werkzeuge, insbesondere durch Nutzung von Künstlicher Intelligenz zur Gestaltung lernförderlicher Lehr-Lernszenarien, im Wissen um die Chancen und Risiken erschlossen und für die Schulen rechtssicher und pädagogisch begründet zugänglich gemacht werden. Zugleich soll die pädagogische Professionalität der Lehrkräfte gestärkt und ein moderner Führungsstil gefördert werden, der die Vorteile der Digitalisierung in einen systemischen Schulentwicklungsprozess einbezieht (Digital Leadership).

Mit diesem Ziel knüpfen die Länder im Handlungsstrang II an ihre vielfältigen Anstrengungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an und entwickeln ihre digitalisierungsbezogenen bildungspolitischen Maßnahmen im Austausch untereinander und dem Bund gegenüber als Geldleistung nachweisbar weiter, um gemeinsam gesteckte Ziele systematisch zu erreichen. Dabei legen sie ihren Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung ein gemeinsames Verständnis von maßgeblichen, kohärenten und nachvollziehbaren Qualitätskriterien zugrunde, die unter den länderspezifischen Rahmenbedingungen und Strukturen weiter ausdifferenzieren und zu operationalisieren sind. Die Länder werden ihre ländergemeinsame und länder eigenen Digitalisierungsstrategien mit Blick auf die dynamischen Fortschritte im Bereich der digitalen Technologien, z. B. im Bereich von KI-Anwendungen, sowie unter den sich wandelnden Anforderungen einer weiter beschleunigten digitalen Transformation zeitgemäß anwenden bzw. anlassbezogen weiterentwickeln.

Zur Begründung des Handlungsstrangs II geben die Länder eine Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung ab, in der sie sich zu gemeinsamen Zielperspektiven in den verschiedenen Entwicklungsfeldern der digitalen Bildung bekennen.

2.4 Ziele im Handlungsstrang III

„**Handlungsstrang III – Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen**“ erwächst aus der Erkenntnis, dass digitale Kompetenzen und die (Weiter-)Qualifikation von Lehrkräften und Schulleitungen der Schlüssel für eine höhere Schul- und Unterrichtsqualität und damit den Erfolg der digitalen Transformation im Schulbereich sind. Um auf die vielfältigen Herausforderungen der Digitalisierung reagieren zu können, sind eine enge Kooperation aller Akteure der Lehrkräftebildung in den Ländern sowie eine Lehrkräftebildung erforderlich, die kontinuierlich wissenschaftliche Impulse aufnehmen und auf Anforderungen aktueller Entwicklungen mit der nötigen Agilität reagieren kann.

Mit diesem Ziel begründen Bund und Länder im Handlungsstrang III eine gemeinsame Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen, um die Kompetenzen von aktiven und zukünftigen Lehrkräften in Bezug auf digitales und digital gestütztes Unterrichten weiter zu stärken und Schulen, Lehrkräfte und Schulleitungen zur aktiven Gestaltung der digitalen Transformation zu befähigen. Handlungsleitend ist die Stärkung der digitalen Souveränität und Kompetenzen der nächsten Generation für ein Leben in einer digital geprägten Welt. Dabei sollen der Praxisbezug der Forschung sowie systematische Schulentwicklungsprozesse forciert werden, insbesondere durch Erforschung von Methoden und Instrumenten zur digitalen Unterrichtsgestaltung, z. B. durch Integration von KI-Systemen in schulischen Lernprozesse, sowie den flächenwirksamen Transfer in die pädagogische Praxis. Unter dieser Zielbestimmung sollen die relevanten Forschungseinrichtungen enger mit den Einrichtungen der zweiten und dritten Phase Lehrerbildung vernetzt und Netzwerke der beteiligten Akteure geknüpft bzw. ausgebaut werden.

In der gemeinsamen Initiative fokussiert sich der Bund auf die Förderung partizipativer und konstruktiver Forschung und Unterstützung des Transfers, u. a. durch die Förderung einer Vernetzungs- und Transferstelle. Die Länder tragen für den Transfer der Forschungsergebnisse über ihre länderseitigen Strukturen Sorge, indem sie die in ihrer Zuständigkeit liegenden Institutionen bei der Teilnahme an der Initiative unterstützen, sie finanziell und organisatorisch beim erforderlichen Auf- und Ausbau der notwendigen Strukturen und Kompetenzen stärken und die Zusammenarbeit mit den Forschungsprojekten und der Transferstelle befördern.

Zur Begründung des Handlungsstrangs III schließen Bund und Länder eine Bund-Länder-Vereinbarung „Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen“ ab, die dieser Rahmenvereinbarung als Anlage beigelegt ist.

3. Rechts- und Finanzrahmen

3.1 Umsetzung und Gesamtfinanzierung

Die in dieser Rahmenvereinbarung Bund und Ländern zugewiesenen Aufgaben folgenden verfassungsmäßig festgelegten Gesetzgebungs-, Finanzierungs- und Vollzugskompetenzen und werden in Ausgestaltung der Handlungsstränge durch die jeweiligen Umsetzungsdokumente weiter differenziert.

Zur Umsetzung des Gesamtkonzepts im Digitalpakt 2.0 wird der Bund bis zu 2,5 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ beitragen und die Länder werden Geldleistungen in gleicher Höhe nachweisen, so dass bei vollständiger Umsetzung ein Gesamtvolumen von mindestens 5 Mrd. Euro für den digitalen Transformationsprozess an Schulen zur Verfügung steht.

Der Beitrag des Bundes von bis zu 2,5 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) setzt sich zusammen aus den Finanzhilfen gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem SVIKG im Handlungsstrang I (bis zu 2,25 Mrd. Euro) sowie der Forschungsförderung im Handlungsstrang III (bis zu 0,25 Mrd. Euro). Der Mindestbeitrag eines Landes beläuft sich auf die Höhe der für das Land gewährten Bundesmittel aus Handlungsstrang I sowie für die Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen aus Handlungsstrang III nach Maßgabe des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung aktuell gültigen Königsteiner Schlüssels.

Die Länder erbringen ihren Beitrag über sämtliche Eigenmittel gemäß VV zu Handlungsstrang I in Höhe von mindestens 500 Mio. Euro und im noch verbleibenden Umfang von bis zu 2,0 Mrd. Euro

über weitere nachweisbare Geldleistungen zum Zweck der Zielerreichung des DP 2.0. Der Nachweis der Geldleistungen kann bis zum Ende des Förderzeitraums der VV flexibel in den drei Handlungssträngen erbracht werden. Die nachweisbaren Geldleistungen der Länder jenseits der Eigenmittel zu den Finanzhilfen umfassen Ausgaben der Länder und Schulträger, die während des Digitalpakts 2.0 zur Erreichung seiner Ziele eingesetzt werden. Dabei setzt sich der Beitrag der Länder an der Finanzierung zusammen aus bestehenden, auf die Ziele des Digitalpakts 2.0 gerichteten laufenden und geplanten Ländermaßnahmen, einschließlich von Maßnahmen der Schulträger, und den für die Umsetzung des Digitalpakts 2.0 erforderlichen zusätzlichen Mitteln, die auch über eine Neupriorisierung der vorhandenen Landesmittel zugunsten der Zielsetzung des Digitalpakts 2.0 erbracht werden können. Zum Nachweis der Ausgaben der Länder für die Digitalisierung in der Bildung benennen die Länder dem Bund einschlägige Haushaltstitel. Soweit verfügbar kann dies Angaben zu Ausgaben der Gebietskörperschaften enthalten. Bei vermischten Haushaltsansätzen wie beispielsweise in Sammeltiteln oder bei Zuweisungen an Kommunen oder freie Träger ist der Anteil anzugeben, der darin für Ausgaben zur Digitalisierung in der Bildung anzusetzen ist. Der Bund ermittelt anhand der Angaben aus dem IST-Wert des vorangehenden Haushaltsjahres die Höhe der Ausgaben der Länder zum Nachweis für den Haushalts-Gesetzgeber. Über Art und Ausgestaltung von Erbringung und Bilanzierung von nachweisbaren Länderausgaben erfolgt vor Programmbeginn eine Verständigung zwischen Bund und Ländern.

3.2 Umsetzung und Finanzierung im Handlungsstrang I

Für Handlungsstrang I (Digitale Ausstattung und IT-Infrastruktur) werden sämtliche rechtsverbindlichen Regelungen in der VV getroffen.

Zur Weiterentwicklung der digitalen Bildungsinfrastruktur an und für Schulen stellen Bund und Länder im Handlungsstrang I insgesamt 2,75 Mrd. Euro zur Verfügung. Dabei unterstützt der Bund die Länder mit einer Finanzhilfe aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem SVIKG mit einem Gesamtvolumen von bis zu 2,25 Milliarden Euro, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich bei Vollabruf der Finanzhilfen mit Eigenmitteln im Umfang von mindestens 500 Millionen Euro. Bei der Erbringung des Mindestbeitrags eines Landes nach Nr. 3.1 werden im Handlungsstrang I sämtliche Eigenmittel des Landes sowie weitere nachweisbare Geldleistungen für digitale Ausstattung und IT-Infrastrukturen nach Maßgabe der Verständigung gemäß Nr. 3.1. zur Erbringung von nachweisbaren länderseitigen Geldleistungen einbezogen.

3.3 Umsetzung und Finanzierung im Handlungsstrang II

Im Handlungsstrang II (Schul- und Unterrichtsentwicklung) agieren die Länder in eigener Zuständigkeit. Sie setzen die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielperspektiven der Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung in alleiniger Verantwortung um.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuordnung tragen die Länder die Ausgaben für ihre länderseitigen Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Bei der Erbringung des Mindestbeitrags eines Landes nach Nr. 3.1 werden im Handlungsstrang II die Länderausgaben für Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung nach Maßgabe der Verständigung gemäß Nr. 3.1. zur Erbringung von nachweisbaren länderseitigen Geldleistungen einbezogen.

3.4 Umsetzung und Finanzierung im Handlungsstrang III

Im Handlungsstrang III (Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen) wirken Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten ergänzend zusammen. Der Bund übernimmt im Rahmen seiner Forschungsförderungskompetenz die Förderung einer

partizipativen und ko-konstruktiven Forschung als Grundlage einer praxisbezogenen und evidenzbasierten Lehrkräftebildung, hierfür stellt der Bund aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität über die gesamte Laufzeit bis zu 250 Millionen Euro bereit.

Die Länder sorgen in ihrer Verantwortung für schulische Bildung bzw. Lehrkräftebildung für den Transfer der Forschungsergebnisse in die Lehrkräftefortbildung sowie unterrichtliche Praxis und tragen die Ausgaben für die länderseitigen Maßnahmen zur Unterstützung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Institutionen bei der Zusammenarbeit mit den Forschungsprojekten und der Transferstelle sowie für Transfer-, Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen. Bei der Erbringung des Mindestbeitrags eines Landes nach Nr. 3.1 werden im Handlungsstrang III die Länderausgaben in der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung sowie für Transfermaßnahmen nach Maßgabe der Verständigung gemäß Nr. 3.1. zur Erbringung von nachweisbaren Länderbeiträgen einbezogen.

4. Begleit- und Monitoringstruktur

4.1 Lenkungskreis im Digitalpakt 2.0

Bund und Länder stimmen darin überein, dass der Digitalpakt 2.0 einer einheitlichen und effizienten Begleit- und Monitoringstruktur bedarf. Die Governance betrifft je Handlungsstrang nach Art und Umfang differenzierte Aufgaben der Information, Steuerung und des Austauschs sowie eine handlungsstrangübergreifende Gesamtkoordination.

Bund und Länder richten dazu einen Lenkungskreis auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatsrätinnen und Staatsräte bzw. Amtschefinnen und Amtschefs ein. Der Bund entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter, die Länder entsenden von der Schulseite jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie gemeinsam zwei Vertreterinnen oder Vertreter von der Wissenschaftsseite. Der Vorsitz des Lenkungskreises liegt gemeinsam bei Bund und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Länder. Der Lenkungskreis tagt mindestens zweimal jährlich und kann auf Verlangen des Bundes oder von mindestens 8 Ländern zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Lenkungskreis wird von einer Bund-Länder-Fach-AG mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachebene von Bund und Ländern in seinen handlungsstrangübergreifenden und handlungsstrangspezifischen Aufgaben unterstützt. Die Bund-Länder-Fach-AG bereitet die Sitzungen des Lenkungskreises vor.

4.2 Aufgaben des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis nimmt in seiner handlungsstrangübergreifenden Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:

1. Übergreifende Gesamtkoordination der Maßnahmen in den Handlungssträngen des Digitalpakts 2.0 und Sicherung eines kohärenten Zusammenwirkens und der wirksamen Zielerreichung,
2. Einrichtung weiterer Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit themenspezifischen Arbeitsbereichen, die sich mit spezifischen Fragen der Steuerung und Gesamtkoordination bzw. Weiterentwicklung und des Vollzugs im Zusammenwirken der Handlungsstränge im Digitalpakt 2.0 befassen,
3. Festlegung der Leitlinien einer gemeinsamen Informations- und Kommunikationsarbeit durch Bund und Länder,

4. Beschluss über gemeinsame Formate der Öffentlichkeitsarbeit.

In den einzelnen Handlungssträngen nimmt der Lenkungskreis differenzierte Rollen und Aufgaben wahr, die sich aus den jeweiligen verfassungsrechtlichen Grundlagen ergeben. Diese bemessen sich im Handlungsstrang I an den Bestimmungen der VV, im Handlungsstrang II an der Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung und im Handlungsstrang III an der Bund-Länder-Vereinbarung zur Bund-Länder-Initiative. Im spezifischen Kontext werden dabei insbesondere Regelungen zum jeweiligen Aufgabenbereich, zu Stimmrechten und Modalitäten der Beschlussfassung für die Tätigkeiten des Lenkungskreises in den einzelnen Handlungssträngen getroffen.

5. Schlussbetrachtung

Mit dem durch diese Rahmenvereinbarung begründeten Gesamtkonzept zum Digitalpakt 2.0 werden alle erforderlichen Potenziale mobilisiert und stimmig zusammengeführt, um die zentrale strukturelle Zukunftsaufgabe „Lehren und Lernen in der Digitalen Welt“ in einer gemeinsamen Kraftanstrengung erfolgreich zu bewältigen. Bund, Länder und Kommunen setzen über den Digitalpakt 2.0 einen weiteren Innovationsimpuls zur Fortentwicklung der Bildungslandschaft in einer Kultur der Digitalität.

Für die Bundesrepublik Deutschland

....., den.....

.....

Karin Prien
Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Für das Land Baden-Württemberg

....., den.....

.....

Theresa Schopper
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

Für den Freistaat Bayern

....., den.....

.....

Anna Stolz
Staatsministerin für Unterricht und Kultus

Für das Land Berlin

....., den.....

.....

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Für das Land Brandenburg

....., den.....

.....

Gordon Hoffmann
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Für die Freie Hansestadt Bremen

....., den.....

.....
Mark Rackles
Senator für Kinder und Bildung

[vorbehaltlich Unterzeichnung von Bund und Ländern]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

....., den.....

.....

Ksenija Bekeris
Senatorin für Schule und Berufsbildung

Für das Land Hessen

....., den.....

.....

Armin Schwarz
Staatsminister für Kultus, Bildung und Chancen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

....., den.....

.....
Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

Für das Land Niedersachsen

....., den.....

.....

Julia Willie Hamburg
Kultusministerin

Für das Land Nordrhein-Westfalen

....., den.....

.....
Dorothee Feller
Ministerin für Schule und Bildung

[vorbehaltlich Unterzeichnung von Bund und Ländern]

Für das Land Rheinland-Pfalz

....., den.....

.....

Dr. Sven Teuber
Staatsminister für Bildung

Für das Saarland

....., den.....

.....

Christine Streichert-Clivot
Ministerin für Bildung und Kultur

Für das Land Sachsen

....., den.....

.....

Conrad Clemens
Staatsminister für Kultus

Für das Land Sachsen-Anhalt

....., den.....

.....

Jan Riedel
Minister für Bildung

Für das Land Schleswig-Holstein

....., den.....

.....

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Für das Land Thüringen

....., den.....

.....

Christian Tischner
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Verwaltungsvereinbarung

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder gemäß Art. 104c GG zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur im Rahmen des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0 aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) gemäß Art. 143h Abs. 1 GG i.V.m. SVIKG

(Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt 2.0)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, (nachfolgend: der „Bund“ genannt)

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

(nachfolgend: „Länder/Land“ genannt),

schließen nachfolgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel	3
§ 1 Grundsätze; Weiterentwicklung.....	4
§ 2 Zweck der Finanzhilfen; Fördergegenstände.....	5
§ 3 Verfahren der Mittelausreichung.....	7
§ 4 Förderzeitraum	9
§ 5 Steuerung der Länderprogramme.....	9
§ 6 Benannte Stelle.....	10
§ 7 Finanzierung	10
§ 8 Doppelförderung.....	12
§ 9 Zusätzlichkeit der Bundesmittel.....	12
§ 10 Bewirtschaftung der Bundesmittel	14
§ 11 Berichterstattung; Nachweis der Verwendung.....	14
§ 12 Rückforderung und Verzinsung	17
§ 13 Steuerungsstruktur	18
§ 14 Evaluation, Erfolgskontrollen	19
§ 15 Salvatorische Klausel; Haushaltsvorbehalt	19
§ 16 Inkrafttreten	20

Präambel

Mit der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104c des Grundgesetzes (GG) zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur vom 17. Mai 2019 wurde der DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 begründet. Er knüpft an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016 sowie an die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 an, die um die Empfehlungen „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ vom 9. Dezember 2021 ergänzt wurde.

Die infrastrukturelle Aufbauoffensive auf der Basis des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 hat einen erheblichen Innovationsimpuls ausgelöst und den Ausbau einer an den pädagogischen Anforderungen ausgerichteten IT-Infrastruktur an den Schulen ermöglicht. Über die anlassbezogenen Erweiterungen um drei Zusatzvereinbarungen hat der Bund die Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die Digitalisierung der Schulen im Zuge der Corona-Pandemie zusätzlich unterstützt. Flankierend haben die Länder weitere Maßnahmen in den Bereichen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräftequalifizierung, Anpassung der Bildungs- und Lehrpläne sowie Bildungsmedieninfrastruktur ergriffen.

Die Digitalisierung hat die Anforderungen an Schule in pädagogisch-didaktischer, in technisch-infrastruktureller sowie in administrativ-organisatorischer Hinsicht nachhaltig verändert. Die vielfältigen Anforderungen der digitalen Transformation können auch in Zukunft nur erfüllt werden, wenn die entstandene schulische IT-Infrastruktur erhalten, erweitert und kontinuierlich an den technischen Fortschritt angepasst wird und digital gestützte Lehr- und Lernszenarien sowie zeit- und ortsunabhängige digitale Kommunikations- und Kooperationsformen fest in den unterrichtlichen und schulischen Alltag integriert werden.

Handlungsleitend für die digitale Transformation der Schulen ist stets der Ertrag für das schulische Lehren und Lernen unter den Bedingungen einer zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche. Diesem übergeordneten Ziel sind sämtliche Maßnahmen zur digitalen Transformation im Schulbereich verpflichtet. Unter diesem Primat der Pädagogik setzen die Länder in ihrer Zuständigkeit und Verantwortung für schulische Bildung die vielfältig veränderten Anforderungen in ein Gesamtkonzept von digitaler Bildung um. Im Rahmen des Digitalpakts 2.0 unterstützt sie der Bund bei der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur erneut im Wege einer Finanzhilfe.

Vor diesem Hintergrund schließen der Bund und die Länder auf der Grundlage von Art. 143h Abs. 1, 104c GG i. V. m. SVIKG die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung zum Handlungsstrang I des Digitalpakts 2.0.

§ 1

Grundsätze; Weiterentwicklung

- (1) Die Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern bildet die Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung und baut die Gesamtarchitektur des Digitalpakts 2.0 mit drei ineinandergreifenden Handlungssträngen auf. Im Rahmen der Finanzhilfe zu Handlungsstrang I unterstützt der Bund die Länder bei der Weiterentwicklung einer modernen und zuverlässigen digitalen Infrastruktur in den Schulen. Die Beiträge von Bund und Ländern innerhalb des Handlungsstrangs I ergeben sich aus dieser Verwaltungsvereinbarung. Über weitere Maßnahmen in den beiden anderen Handlungssträngen des Digitalpakts 2.0 stellen Bund und Länder eine pädagogisch ausgerichtete Nutzung der über den Handlungsstrang I etablierten digitalen Bildungsinfrastruktur sicher.
- (2) Der Innovationsimpuls aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 soll durch die Einbettung der Anstrengungen um optimierte digitale Infrastrukturen und Lehr-Lern-Infrastrukturen weiter forciert und insbesondere über eine verwaltungsarme Umsetzung und Ausrichtung am aktuellen Bedarf der Schulen an digitaler Bildungsinfrastruktur im Handlungsstrangs I in die Fläche getragen werden, um bundesweit Bildungsqualität und Chancengerechtigkeit zu steigern.
- (3) Die ausgebauten IT-Infrastrukturen sollen noch stärker zu einer integrierten IT-Landschaft verknüpft werden, um mit der sich entwickelnden technischen Vielfalt Schritt halten zu können. Interoperabilität und Datenportabilität sind zentrale Gestaltungsprinzipien beim Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur. Daher werden verstärkt technische Lösungen gefördert, die den Austausch digitaler Informationen zwischen Schulen und über Ländergrenzen hinweg ermöglichen und Marktzugänge für EdTechs vereinfachen.
- (4) Die länderübergreifenden Vorhaben haben hierzu bereits im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 einen wichtigen Beitrag geleistet und sollen künftig im Digitalpakt 2.0 weiterentwickelt werden, um mit ihrer Hebelwirkung weitere systemische Veränderungen im Bereich Schule anzustoßen und gleichwertige digitale Bildungsinfrastrukturen weiter voranzutreiben. Länderübergreifende Vorhaben dienen dem Aufbau, der Optimierung und der flächendeckenden Nutzbarmachung von lernförderlichen und belastbaren, interoperablen digitalen technischen Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen. Sie tragen zur länderübergreifenden Strukturbildung und effizienten Nutzung von schulischen, regionalen und landesweiten Infrastrukturen bei. Durch ländergemeinsame Prozesse, Strukturen und Standards für digitale Bildungsinfrastrukturen unterstützen länderübergreifende Vorhaben die Verwirklichung der ländergemeinsamen Ziele in Bezug auf die unterrichtliche Nutzung digitaler Inhalte sowie digitaler Werkzeuge, Systeme und Dienste. Im Digitalpakt 2.0 sollen länderübergreifende Vorhaben um Elemente des aktiven Transfers ausgebaut und in einem Gesamtpaket aus Projektentwicklung, Beratungsleistungen und entsprechenden Unterstützungs- und Vernetzungsmaßnahmen gefördert werden, um unmittelbar von den Schulen nutzbar zu sein.

§ 2

Zweck der Finanzhilfen; Fördergegenstände

- (1) Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Dadurch sollen die im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 aufgebaute digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen ausgebaut sowie die länderübergreifenden Strukturen weiterentwickelt werden.
- (2) Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und freien Träger in die Bildungsinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von nach dem Recht der Länder gleichwertigen Schulen in freier Trägerschaft. Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweiten Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) aus dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Die Fördergegenstände werden in zwei Clustern zusammengefasst:
 1. flächendeckende Ausstattung der Schulen mit digitaler Bildungsinfrastruktur (Cluster 1, schulbezogene Maßnahmen) und
 2. Aufbau einer integrierten IT-Landschaft und effektiver Transfer (Cluster 2, systemische Maßnahmen).
- (4) Im Cluster 1 sind folgende Investitionen und besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben förderfähig:
 1. Digitale Bildungsinfrastrukturen

Digitale Bildungsinfrastrukturen, die den unterrichtlichen Einsatz von IT-Systemen und digitalen Bildungsmedien zu Bildungszwecken ermöglichen. Dies umfasst die erforderliche Hardware einschließlich betriebserforderlicher Software (Schwerpunkt Technik) sowie die zum Einsatz als Bildungsinfrastruktur unterrichtlich genutzte Anwendungssoftware und digitale Bildungsmedien (Schwerpunkt Bildungsinhalte).

Im Schwerpunkt Technik sind insbesondere die digitale Vernetzung in Schulgebäuden einschließlich Schulserver, schulische WLAN-Infrastruktur und digitale Ausstattung in unterrichtlich genutzten Räumen mit Anzeige- und Interaktionsgeräten und digitalen Arbeitsgeräten förderfähig. Im Schwerpunkt Bildungsinhalte sind insbesondere didaktische Anwendungen, unterrichtlich genutzte Software, digitale Bildungsinhalte und -medien, Werkzeuge zur Erstellung professioneller Online-Lehr- und Lernangebote sowie Systeme zur Mediendistribution förderfähig.
 2. Mobile Endgeräte

Mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, unterrichtlich tätige Personen und weiteres schulisches Personal, das einen Bildungsauftrag erfüllt, zum Einsatz für schulische Zwecke einschließlich hybrider Lehr- und Lernformen mit einem orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf Lerninhalte und Aufgaben.

3. IT-Administration

- a) Befristete Ausgaben in unmittelbarer Verbindung mit Investitionsmaßnahmen für den Auf- und Ausbau von Strukturen für die professionelle Administration der digitalen Infrastrukturen und den professionellen Support.
 - b) Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Ländern oder bei den Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und Administratoren in Höhe von bis zu 10.000 Euro einmalig je Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.
- (5) **Schulbezogene** Maßnahmen gemäß Cluster 1 können als schulische, regionale oder landesweite Maßnahmen durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind je nach landesspezifischer Umsetzung die Träger von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, regionale, landesweite Zusammenschlüsse von Schulträgern und andere öffentliche Stellen, die im Auftrag oder durch gesetzliche Zuweisung öffentliche Aufgaben in der Ausstattung der Schulen mit digitaler Bildungsinfrastruktur wahrnehmen. Weiterhin kann bei landesinterner Verausgabung das Land selbst Letztempfänger sein. Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen in Erwägung zu ziehen. Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.

- (6) Im **Cluster 2** sind folgende Investitionen und besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben förderfähig:

1. Zentrale digitale Infrastrukturen

Zentrale digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen sowie digitale Systeme, Werkzeuge und Dienste zur Nutzung für unterrichtsbezogene Zwecke, insbesondere Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, zentrale Cloudangebote, Infrastrukturen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Infrastrukturen für die Bereitstellung von digitalen Bildungsmedien oder für den länderübergreifenden Austausch von Unterrichtsmaterialien und IT-Systeme im technischen Verbund mit schulgebundenen digitalen Infrastrukturen.

2. Service- und Beratung

Befristete Ausgaben in unmittelbarer Verbindung mit Investitionsmaßnahmen für die strategisch-administrative Unterstützung der Maßnahmenträger durch Beratung im professionellen Projekt-, Anforderungs-, Provider-, und Change-Management und bei der technisch-pädagogischen Planung digitaler Bildungsinfrastrukturen, inklusive der Dokumentation im Sinne einer Ausarbeitung und Verfügbarmachung von Musterlösungen und weiterführenden Betriebskonzepten.

Systemische Maßnahmen gemäß Cluster 2 können als regionale oder landesweite Maßnahmen oder als länderübergreifende Vorhaben durchgeführt werden. Zentrale IT-Infrastrukturen sollen erprobte Strukturen aufgreifen und diese zur Deckung weitergehender Bedarfe

weiterentwickeln bzw. um fehlende Elemente einer integrierten Bildungsmedieninfrastruktur ergänzen.

Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt für regionale und landesweite Maßnahmen entsprechend. Anträge zur Durchführung von länderübergreifenden Vorhaben im Sinne von § 13 Abs. 4 können von Zusammenschlüssen aus mindestens zwölf Ländern beim Lenkungskreis gestellt werden. Die an der Finanzierung und Umsetzung eines länderübergreifenden Vorhabens beteiligten Länder ermöglichen den anderen Ländern die Nutzung der Ergebnisse zu gleichen Bedingungen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich dazu, den anderen Ländern ein nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht einzuräumen.

- (7) Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur sind grundsätzlich barrierefrei, technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an bestehende regionale, landesweite bzw. länderübergreifende Systeme zu gestalten.
- (8) Zur Verwirklichung des Investitionszwecks sind Ausgaben für Investitionsmaßnahmen einschließlich Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation sowie besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben förderfähig. Hierzu gehören auch investive Begleitmaßnahmen wie projektvorbereitende und projektbegleitende externe Dienstleistungen, fachlich-technische sowie organisatorische Beratung, Planung, Schulung, Projektkoordination und Prozessbegleitung. Laufende Kosten der Verwaltung, sonstige nicht unmittelbar mit der Investition verbundene allgemeine Ausgaben sowie Kosten für den Betrieb der geförderten Infrastrukturen über die IT-Administration hinaus sind nicht förderfähig.

§ 3

Verfahren der Mittelausreichung

- (1) Die Ausreichung der Mittel innerhalb der Länder erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen. Diese können
 1. Zuweisungen von Amts wegen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung über landesrechtliche Regelungen (pauschalisierte Zuweisungen),
 2. Verfahren zur Projektförderung über Bekanntmachungen (Zuwendungsverfahren),
 3. die Mittelverausgabung innerhalb der Landesverwaltung über untergesetzliche Landesvorschriften (landesinterne Verausgabung)vorsehen. Für das Verfahren gelten die einheitlichen Mindestanforderungen gemäß Abs. 2 bis 4 sowie § 4.
- (2) Im Falle von pauschalisierten Zuweisungen sind über landesrechtliche Regelungen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über
 1. die Zweckbestimmung,

2. die Berechnung der Höhe der Zuweisungen anhand quantifizierter Bemessungsgrundlagen und Standardeinheitskostensätzen oder als eindeutig bestimmbarer Zuschlag in Abhängigkeit anderer förderfähiger Ausgaben und
3. die Auszahlung und den Verwendungszeitraum der Mittel und die Bestätigung des Zuweisungsempfängers über die zweckentsprechende Mittelverwendung, soweit dieser nicht durch eine landesrechtliche Regelung wirksam zur zweckentsprechenden Verwendung verpflichtet ist und im Land eine wirksame Aufsicht die Einhaltung der Verpflichtung sichert.

Bei Unterschreitung oder Reduzierung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage ermäßigt sich die Zuweisung anteilig.

Die Zuweisung kann für mehrere Begünstigte zugleich gewährt werden.

(3) Im Falle von Zuwendungsverfahren enthält der Antrag folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme,
2. Finanzierungsplan,
3. Zeitplanung (voraussichtlicher Beginn und Ende der Investitionsmaßnahmen),
4. Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen und
5. Bestätigung, dass für die Maßnahme die Fördervoraussetzungen vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird.

Der Antrag kann mehrere Begünstigte umfassen.

Bewilligungen können auf der Grundlage von Standardeinheitskosten erfolgen, soweit die zugrundeliegenden zuwendungsfähigen Ausgaben zuverlässig kalkuliert oder als Zuschlag in Abhängigkeit anderer förderfähiger Ausgaben bestimmt werden können. Dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. In diesen Fällen beschränken sich die Angaben gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 auf die relevanten Kenngrößen. Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlichen Ausgaben nachzuweisen und die Zuwendung ggf. abweichend festzusetzen. Die Regelungen zur Erbringung des Eigenanteils bleiben davon unberührt.

- (4) Bei landesinterner Verausgabung sowie der Umsetzung von länderübergreifenden Vorhaben gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Mittelausreichung kann darüber hinaus nach Maßgabe der Bekanntmachungen bzw. landesrechtlichen Regelungen von der Vorlage eines technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts abhängig gemacht werden.
- (6) Die Länder stellen sicher, dass die Letztempfänger auf die Förderung durch den Bund aus dem Digitalpakt 2.0 in geeigneter Form hinweisen.

§ 4

Förderzeitraum

- (1) Der Förderzeitraum beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2026. Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung können gefördert werden, wenn sie ab dem 1. Januar 2026 bewilligt worden sind. Landesbezogene Maßnahmen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2032 (Stichtag) und länderübergreifende Vorhaben spätestens bis zum 31. Dezember 2033 (Stichtag) zu beenden (Förderzeitraum). Der letzte Bericht gemäß § 11 mit final geprüften Verwendungsnachweisen ist dem Bund für landesbezogene Maßnahmen bis zum 15. Februar 2034 und für länderübergreifende Maßnahmen bis zum 15. Februar 2035 vorzulegen.
- (2) Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Die Länder bestimmen in ihren Landesprogrammen nach § 3 nach Maßgabe landesinterner Verwaltungsabläufe die Fristen für die Bewilligung, Maßnahmenumsetzung und den Nachweis innerhalb der Grenzen des Förderzeitraums gemäß Abs. 1.
- (3) Bei pauschalierten Zuweisungen müssen die die Zuweisungen begründenden landesrechtlichen Regelungen gemäß § 3 Abs. 2 bis 31. Dezember 2030 rechtskräftig erlassen sein und Zeitpunkte der Mittelausreichung sowie Modalitäten zur Berechnung der Mittelverwendung innerhalb des Förderzeitraums abschließend regeln. Änderungen der landesrechtlichen Regelungen sind unter Einhaltung der einschlägigen Voraussetzungen vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit bis zum Abschluss der Maßnahmen gemäß Abs. 1 zulässig.
- (4) In Zuwendungsverfahren sind Erstanträge spätestens bis 31. Dezember 2030 zu stellen. Änderungen der Maßnahmen-, Finanz- und Zeitplanung durch Änderung der Bewilligungsbescheide sind unter Einhaltung der einschlägigen Voraussetzungen vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit bis zum Abschluss der Maßnahmen gemäß Abs. 1 zulässig.
- (5) Bei landesinterner Verausgabung sowie der Durchführung länderübergreifender Vorhaben nach gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Steuerung der Länderprogramme

- (1) Jedes Land erstellt die nach § 3 Abs. 2 und 3 erforderlichen Regelungen vor Beginn der Umsetzung des jeweiligen Landesprogramms im Benehmen mit dem Bund. Nachdem sich das Land mit dem Bund ins Benehmen gesetzt hat, unterrichtet das Land den Lenkungskreis über den geplanten Inhalt der Regelungen. Im Fall von Zuwendungsverfahren veröffentlicht das Land die Förderrichtlinie anschließend und informiert den Bund über die Veröffentlichung. Satz 3 gilt für pauschalierte Zuweisungen entsprechend. Das Land kann die Regelungen zu den Länderprogrammen unter Einhaltung des gleichen Verfahrens ändern.
- (2) Die Kriterien und Verfahrensmodalitäten zu Finanzhilfen für länderübergreifende Vorhaben werden in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die alle Länder einvernehmlich mit dem Bund (ländergemeinsame Bekanntmachung) erstellen. Über diese Bekanntmachung stimmen

Bund und Länder im Lenkungskreis ab. Anschließend veröffentlichen die Länder die ländergemeinsame Bekanntmachung. Nach dem gleichen Verfahren kann die ländergemeinsame Bekanntmachung geändert und können weitere ländergemeinsame Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

§ 6

Benannte Stelle

- (1) Jedes Land benennt vor Inkrafttreten seines ersten Landesprogramms eine Stelle, die Ansprechpartner für den Bund ist, die die Bundesmittel bewirtschaftet sowie Informationen und gegebenenfalls Berichte bereitstellt (benannte Stelle).
- (2) Für die Beratung der Antragsteller, Prüfung und Bewilligung von Anträgen sowie die Bewirtschaftung der Mittel nach Vereinnahmung im Landeshaushalt kann sich das Land der benannten Stelle oder weiterer Einrichtungen bedienen. Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

§ 7

Finanzierung

- (1) Insgesamt stellen Bund und Länder für den gesamten Förderzeitraum 2,75 Milliarden Euro für Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung. Dabei stellt der Bund ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung Mittel in Höhe von bis zu 2,25 Milliarden Euro und die Länder einschließlich der Letztempfänger mindestens 500 Millionen Euro bei vollständiger Inanspruchnahme der Bundesmittel bereit. Die Bundes- und Landesmittel werden zur Deckung des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes sowie zur Umsetzung von länderübergreifenden Vorhaben zweckgebunden eingesetzt.
- (2) Die Bundesmittel für die landesbezogenen Maßnahmen in Höhe von 2,1375 Mrd. Euro verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung geltenden Fassung (Landesscheiben) bzw. werden für länderübergreifende Vorhaben als ländergemeinsamer Pool in Höhe von 112,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die maximalen Bundesmittel und die bei vollständigem Mittelabruf mindestens erforderlichen Landesmittel verteilen sich wie folgt:

Land	Bundesmittel in Euro	Landesmittel in Euro
Baden-Württemberg	280.548.798,75 €	65.625.450,00 €
Bayern	335.280.341,25 €	78.428.150,00 €
Berlin	111.166.031,25 €	26.003.750,00 €
Brandenburg	64.344.093,75 €	15.051.250,00 €
Bremen	20.403.506,25 €	4.772.750,00 €
Hamburg	56.302.177,50 €	13.170.100,00 €
Hessen	158.348.565,00 €	37.040.600,00 €

Mecklenburg-Vorpommern	42.101.055,00 €	9.848.200,00 €
Niedersachsen	200.981.216,25 €	47.013.150,00 €
Nordrhein-Westfalen	448.039.237,50 €	104.804.500,00 €
Rheinland-Pfalz	102.787.245,00 €	24.043.800,00 €
Saarland	25.382.598,75 €	5.937.450,00 €
Sachsen	105.760.935,00 €	24.739.400,00 €
Sachsen-Anhalt	57.569.715,00 €	13.466.600,00 €
Schleswig-Holstein	72.586.935,00 €	16.979.400,00 €
Thüringen	55.897.548,75 €	13.075.450,00 €
landesbezogene Maßnahmen	2.137.500.000,00 €	Erbringung erfolgt gem. Abs. 3 und 4
ländergemeinsamer Pool	112.500.000,00 €	
Gesamt	2.250.000.000,00 €	500.000.000,00 €

- (3) Der Bund beteiligt sich an den landesbezogenen Maßnahmen eines Landes höchstens im Umfang der jeweiligen Landesscheibe sowie an den länderübergreifenden Vorhaben höchstens bis zur Ausschöpfung des ländergemeinsamen Pools auf Grundlage der Entscheidung des Lenkungskreises nach § 13 Abs. 5. Die Länder einschließlich der Letztempfänger erbringen einen Eigenanteil am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen in einer Höhe von mindestens zwei Neuntel der in Anspruch genommenen Bundesmittel. Dieser Mindestbeitrag ist am Ende des gesamten Förderzeitraums unter Berücksichtigung aller landesbezogenen und länderübergreifenden Vorhaben zu erreichen.
- (4) Das Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils eines länderübergreifenden Vorhabens setzt sich zusammen aus Bundesmitteln des ländergemeinsamen Pools sowie möglichen Landesmitteln. Dazu legt jedes Land bei der Entscheidung des Lenkungskreises über die Durchführung des länderübergreifenden Vorhabens verbindlich fest, ob und in welcher Höhe es einen Anteil an den förderfähigen Gesamtausgaben übernimmt. Bei der Berechnung des Mindestbeitrags eines Landes nach Abs. 3 werden die aus dem ländergemeinsamen Pool in Anspruch genommenen Bundesmittel den Ländern nach Maßgabe des Schlüssels nach Abs. 2 Satz 1 zugerechnet.
- (5) Nach vollständiger Ausschöpfung des ländergemeinsamen Pools können Länder Bundesmittel aus ihrer Landesscheibe dauerhaft in den ländergemeinsamen Pool übertragen. Abweichend von Abs. 4 Satz 3 werden die tatsächlich beanspruchten Bundesmittel, die den ursprünglichen ländergemeinsamen Pool gemäß Abs. 2 übersteigen, den übertragenden Ländern im Verhältnis der von ihnen übertragenen Mittel der Landesscheiben anteilig zugerechnet.
- (6) Der Bund stellt seine Mittel zum Abruf durch die Länder in Jahrestanchen im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung. Mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung legen die Länder eine Planung der jährlichen Mittelbedarfe für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung vor. Diese wird jährlich zum 1. April aktualisiert und um das letzte Finanzplanjahr fortgeschrieben.
- (7) Die Länder informieren den Bund regelmäßig über ihren Mittelbedarf im jeweiligen Kalenderjahr und für die Haushaltsplanung über ihre Mittelbedarfe im Folgejahr. Die Meldungen

erfolgen jeweils zum Beginn eines Quartals. Dabei nicht benötigte Anteile der für das laufende Jahr zum Abruf zur Verfügung gestellten Mittel nach Abs. 6 werden durch den Bund im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern bedarfsgerecht auf die anderen Länder umverteilt. Die Höhe der Landesscheiben gemäß Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

- (8) Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

§ 8 Doppelförderung

- (1) Doppelförderungen sind unzulässig.
- (2) Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie der Länder für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unabhängige Maßnahmen oder selbstständige Abschnitte von Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Für das Verbot der Doppelförderung ist unbeachtlich, wenn die Eigenanteile der Länder gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Vereinbarung aus Mitteln nach dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) erbracht werden, sofern eine Überförderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist. [Näheres ergibt sich aus § 4a LuKIFG.]
- (4) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Letztempfänger an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Die Bundesmittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 9 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

- (1) Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme im von den Finanzhilfen erfassten Investitionsbereich zum Zwecke der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Finanzhilfen des Bundes nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel können die Länder zwischen einem summenbezogenen (Abs. 2), einem vorhabenbezogenen Ansatz (Abs. 3) und unter bestimmten Voraussetzungen einem modifizierten summenbezogenen Ansatz (Abs. 4) wählen. Die Länder weisen die Einhaltung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel über ihre Berichterstattung nach § 11 Abs. 8 und 9 nach.
- (2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben der Länder ist gegeben, wenn die Investitionen, die gemäß Abs. 5 überwiegend der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur dienen, während des Förderzeitraums nicht durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden (summenbezogener Ansatz). Beim summenbezogenen

Ansatz ermitteln die Länder jeweils einen Referenzwert, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jährlichen Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2025 ableitet. Der Berechnung zugrunde zu legen sind das erste Planungsjahr (Haushaltsjahr 2025), das vorangegangene Haushaltsjahr 2024 sowie die künftigen Haushaltsjahre 2026, 2027 und 2028. Der ermittelte Referenzwert bestimmt die durchschnittliche Höhe der Investitionsausgaben zum Zweck der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur, die das jeweilige Land im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2025 mindestens bereitstellen muss.

- (3) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben ist gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung zur Finanzierung eines gemäß Abs. 5 überwiegend dem Zwecke der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur dienenden Investitionsvorhabens bereits durch

1. die Finanzplanung des Landes festgeschrieben,
2. durch Verwaltungsakt (§§ 35 Satz 1, 41 VwVfG)
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum betreffen (vorhabenbezogener Ansatz).

- (4) Sofern den Ländern die Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des Abs. 2 aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und kein Investitionsvorhaben im Sinne des Abs. 3 angegeben werden kann, sind folgende Angaben zu erbringen:

1. Darlegung sachlicher Gründe bezüglich der Unmöglichkeit einer Angabe im Sinne der Abs. 2 oder 3, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist,
2. Darlegung, wo und in welcher Höhe der öffentliche Finanzierungsanteil des Landes gemäß § 7 ab dem Planungsjahr 2025 ausgebracht werden soll, insbesondere durch Angabe von Kapitel, Titel im Einzelplan oder Haushaltsstelle.

Der unter Satz 1 Nr. 2 dargestellte Finanzierungsanteil des ersten zur Gesamtfinanzierung des Investitionsprogramms relevanten Haushaltsjahres ist als zukünftiger Referenzwert nach Maßgabe der Regelungen des summenbezogenen Ansatzes nach Abs. 2 heranzuziehen (modifizierter summenbezogener Ansatz).

- (5) Eine überwiegend dem Zwecke der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur dienende Finanzierung eines Investitionsbereiches (summenbezogener Ansatz) bzw. Investitionsvorhabens (vorhabenbezogener Ansatz) liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil eines Investitionsbereiches bzw. eines Investitionsvorhabens zum Zweck der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur auf mehr als 50 Prozent der Gesamtausgaben bezieht.

- (6) Die Länder X weisen die zusätzliche Verwendung der bereitgestellten Bundesmittel durch den summenbezogenen Ansatz, die Länder Y durch den vorhabenbezogenen Ansatz und die Länder Z durch den modifizierten summenbezogenen Ansatz nach. Die Wahl des Ansatzes ist für den gesamten Förderzeitraum verbindlich.

§ 10

Bewirtschaftung der Bundesmittel

- (1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt.
- (2) Die Bundesmittel für landesbezogene Maßnahmen werden auf Grundlage der jeweiligen Landesregelungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gewährt. Die Bundesmittel für länderübergreifende Vorhaben werden dem jeweils federführenden Land zur Bewirtschaftung zugewiesen. Das federführende Land fordert zur anteiligen Begleichung von erforderlichen Zahlungen die möglichen Landesmittel anderer Länder nach Maßgabe der Anteile nach § 7 Abs. 4 Satz 2 an.
- (3) Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie bei landesinterner Verausgabung zur anteiligen Begleichung von Ausgaben des Landes oder zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen des Landes an die Antragsberechtigten nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden landesrechtlichen, insbesondere haushaltsrechtlichen Regelungen zu Art, Umfang und Zeitpunkt von zahlungsbegründenden Umständen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes, soweit sie nicht selbst Träger der Maßnahmen sind, unverzüglich an die Antragsberechtigten weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder.
- (4) Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 11

Berichterstattung; Nachweis der Verwendung

- (1) Die Länder berichten dem Bund regelmäßig zu bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen im Rahmen der Länderprogramme gemäß § 3 Abs. 1. Die Berichterstattung dient der Programmsteuerung und Kontrolle der Wirksamkeit. Die Berichte über abgeschlossene Maßnahmen sind Gegenstand der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch den Bund
- (2) Die Berichte sind jeweils zum 15. Februar mit Erhebungsstichtag 31. Dezember erstmals zum 15. Februar 2027 zu übermitteln; im Übrigen wird auf § 4 Abs. 1 verwiesen.
- (3) Für jede geförderte Maßnahme sind folgende Angaben zu übermitteln:
1. eindeutiges Kennzeichen der geförderten Maßnahme (ID),
 2. Status der Maßnahme (bewilligt, abgeschlossen),

3. Letztempfänger,
4. Schulnummern der einbezogenen Schulen (bei schulischen Maßnahmen),
5. bei bewilligten Maßnahmen aggregierte Darstellung der im Rahmen der Maßnahme geplanten Investitionen bzw. bei abgeschlossenen Maßnahmen umgesetzte Investitionen, gegliedert nach Fördergegenständen,
6. Beginn und Ende der geförderten Maßnahme,
7. Höhe der förderfähigen Ausgaben der Maßnahme,
8. Höhe der Beteiligung des Bundes an den förderfähigen Ausgaben,
9. Höhe der Finanzierungsbeiträge von Ländern, Kommunen, freien Schulträgern als Anteile an den förderfähigen Ausgaben,
10. Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter und
11. bei abgeschlossenen Vorhaben: Bestätigung, dass die Vorgaben der VV eingehalten wurden.

Die Angaben nach Satz 1 sind in der Form gemäß Anlage * „Datensatzbeschreibung“ entweder über eine durch den Bund zu schaffende digitale Schnittstelle auf der Grundlage eines „RESTful Webservice“ oder als entsprechende tabellarische Übersichten zu übermitteln. Abweichend zu Satz 1 gilt für länderübergreifende Vorhaben ein abweichendes Berichtsmuster gemäß Abs. 7.

- (4) Werden die Mittel als pauschalisierte Zuweisung ausgereicht, erfolgt abweichend von Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 7 bis 9 die Angabe der vorläufigen bzw. endgültigen Bemessungsgrundlagen, der förderfähigen Ausgaben und der Höhe der Zuweisung nach Maßgabe der Berechnung der Pauschalen sowie der Höhe der Auszahlung aus Bundes- bzw. Landesmitteln. Sofern das Land gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 auf eine Bestätigung des Zuweisungsempfängers über die zweckentsprechende Mittelverwendung verzichtet hat, bestätigt das Land gegenüber dem Bund die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß Abs. 3 Nr. 11.
- (5) Für jedes länderübergreifende Vorhaben sind erstmalig folgende Angaben zu übermitteln:
 1. Projekttitel (inkl. Kurzbezeichnung),
 2. Federführendes Land (inkl. Kontaktperson),
 3. Teilnehmende Länder,
 4. Umsetzende Stelle,
 5. Projektlaufzeit,
 6. Projektvolumen und

7. Kurzbeschreibung.

Die Länder aktualisieren diese Angaben regelmäßig zum 15. Februar mit folgenden Ergänzungen:

8. verausgabte Mittel und

9. Projektstand.

Nach Projektabschluss sind zusätzlich die nachfolgenden Angaben zu berichten; im Übrigen wird auf § 4 Abs. 1 verwiesen:

10. Projektergebnisse und

11. verausgabte Mittel.

Bei länderübergreifenden Vorhaben berichtet das federführende Land unter Angabe der Höhe der von den einzelnen Ländern in die Finanzierung eingebrachten Landesmittel.

(6) Jedes Land übermittelt dem Bund eine tabellarische Auflistung über alle allgemein- und berufsbildenden Schulen des Landes, in öffentlicher sowie freier Trägerschaft. Eine Vorlage wird seitens des Bundes zur Verfügung gestellt. Diese Schullisten sind erstmals zum 15. Februar 2027 zu übermitteln und zum 15. Februar 2031 sowie zum 15. Februar 2034 zu aktualisieren und erneut zu übermitteln. Sie enthalten folgende Angabe für jede Schule:

1. Schulnummer,
2. Schulname,
3. Schultyp (allgemeinbildend, berufsbildend, beides),
4. Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Berufsbildende Schule),
5. Schulart (z. B. Gesamtschule; je nach Landesvorgaben),
6. Anzahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt,
7. Adresse der Schule (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort),
8. Name des Schulträgers und
9. Rechtstatus des Trägers (öffentlich/frei).

(7) Die Berichterstattung umfasst alle zum jeweiligen Erhebungsstichtag bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen. Die Angaben nach Abs. 3 werden unter Beibehaltung des eindeutigen Kennzeichens der geförderten Maßnahme zum jeweils aktuellen Stand des Erhebungsstichtags übermittelt.

(8) Als Maßstab für den Nachweis der Einhaltung der Zusätzlichkeit gemäß Abs. 8 übermitteln die Länder

1. für den summenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 2 zum ersten Berichtszeitpunkt einmalig eine tabellarische Darstellung der Höhe der geplanten Investitionsausgaben gemäß § 9 Abs. 2 sowie den hieraus ermittelten Referenzwert,
 2. für den vorhabenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 3 zum ersten Berichtszeitpunkt gemäß Abs. 2 einmalig eine tabellarische Übersicht der zu den einzelnen überwiegend dem Zwecke der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur dienenden Investitionsvorhabens einschließlich
 - a) Kurzbeschreibung der in der Finanzplanung vorgesehenen bzw. bewilligten oder gewährten Maßnahme,
 - b) Haushaltstitel, in dem die Maßnahme bzw. das Vorhaben veranschlagt ist,
 - c) Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
 - d) Bewilligungs- und/oder Vertragssumme sowie
 - e) Höhe des Landesanteils, des Anteils der kommunalen bzw. freien Schulträger und Finanzierungsbeiträge Dritter.
 3. für den modifizierten summenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 4 zum ersten Berichtszeitpunkt einmalig eine tabellarische Darstellung des dargestellten Finanzierungsanteils sowie dessen haushaltsrechtliche Verankerung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2.
- (9) Der Nachweis der Einhaltung der Zusätzlichkeit gemäß § 9 erfolgt durch die Länder wie folgt:
1. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 2 ist einmalig zum letzten Berichtszeitpunkt nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben der Länder zum Zweck der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2025 den ermittelten Referenzwert gemäß § 9 Abs. 2 im Durchschnitt nicht unterschritten haben.
 2. Für den vorhabenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 3 erfolgt der Nachweis durch tabellarische Darstellung jeweils zum auf die Verkündung des jeweiligen Haushaltsgesetzes nächstfolgenden Berichtszeitpunkt, dass Investitionsvorhaben im Sinne von § 9 Abs. 3 entsprechend ihrer Berücksichtigung in der Finanzplanung, ihrer Bewilligung oder vertraglichen Ausgestaltung und unabhängig von der Finanzhilfe des Bundes durchgeführt wurden.
 3. Für den modifizierten summenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 4 gilt Nr. 1 entsprechend.

§ 12

Rückforderung und Verzinsung

- (1) Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 sowie §§ 8 und 10 verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.

- (2) Finanzhilfen sind von einem Land zurückzuzahlen, soweit die Landesbeteiligung am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der Investitionsmaßnahmen in diesem Land insgesamt den Mindestbeitrag gemäß § 7 Abs. 3 unterschreitet. Die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich aus der Höhe der Unterschreitung.
- (3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 10 Abs. 3 zu früh angewiesen oder nicht unverzüglich an den Letztempfänger weitergeleitet, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.
- (4) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der vollständigen Berichte nach § 11 Abs. 1 bis 7 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Abs. 2 kann bis zu einem Jahr nach Vorlage des letzten Berichts des jeweiligen Landes nach § 11 Abs. 2 geltend gemacht werden. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der jeweiligen Prüfbemerkungen bzw. -ergebnisse.

§ 13

Steuerungsstruktur

- (1) Der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern eingerichtete Lenkungskreis wird im Handlungsstrang I im Rahmen nachfolgender Bestimmungen tätig.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes führt 16 Stimmen und die insgesamt 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Länder von Schulseite je eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied des Lenkungskreises ist zulässig. Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse im Handlungsstrang I mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen.
- (3) Der Lenkungskreis nimmt in seiner Zuständigkeit in Handlungsstrang I insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Begleitung der Umsetzung des Handlungsstrangs I und Feststellung von Nachsteuerungs- und Weiterentwicklungsbedarfen unter Einbeziehung der Zwischenergebnisse der Evaluation nach § 14,
 2. Aussprechen von Empfehlungen für die weitere Umsetzung des Handlungsstrangs I durch die Länder,

3. Einrichtung von Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit themenspezifischen Arbeitsbereichen innerhalb des Handlungsstrangs I, die sich mit spezifischen fachlichen, rechtlichen, organisatorischen oder maßnahmenpezifischen Teilbereichen zu Konzeption, Weiterentwicklung und Vollzug befassen,
 4. Beratung über Fragen der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder des Lenkungskreises beschließen nach Herstellung des Benehmens mit dem Bund mit einfacher Mehrheit über Anträge zur Durchführung von länderübergreifenden Vorhaben.

§ 14

Evaluation, Erfolgskontrollen

- (1) Handlungsstrang I wird programmbegleitend evaluiert. Die Evaluation dient insbesondere der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes sowie den gemäß § 10 SVIKG durchzuführenden Erfolgskontrollen (vgl. auch § 7 BHO). Für die Erfolgskontrollen werden beispielsweise Indikatoren zur Ausstattung der Schulen, von Schülerinnen und Schülern sowie unterrichtlich tätigem Personal und zur Nutzung digitaler Medien durch Schülerinnen und Schüler einbezogen. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem Lenkungskreis berichtet und veröffentlicht.
- (2) Die Kosten der Evaluation werden von Bund und Ländern je hälftig zusätzlich zur Mittelbereitstellung gemäß § 7 Abs. 1 getragen. Die Evaluation folgt den Vorgaben der BHO.
- (3) Bund und Länder unterstützen die Evaluation und die Erfolgskontrollen im Rahmen ihrer Verwaltungsstrukturen.

§ 15

Salvatorische Klausel; Haushaltsvorbehalt

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung davon unberührt. Bund und Länder verpflichten sich mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen im Einvernehmen eine wirksame Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck sowie den Wirkungen am nächsten kommt, die sie mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Verwaltungsvereinbarung, sofern sich diese als lückenhaft herausstellt. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgen einvernehmlich zwischen Bund und Ländern und bedürfen der Schriftform.

[vorbehaltlich Unterzeichnung von Bund und Ländern]

- (2) Die Verwaltungsvereinbarung wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften von Bund und Ländern geschlossen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland*

....., den.....

.....
Karin Prien
Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Baden-Württemberg*

..... , den.....

.....
Theresa Schopper
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für den Freistaat Bayern*

....., den.....

.....

Anna Stolz
Staatsministerin für Unterricht und Kultus

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Berlin*

....., den.....

.....
Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Brandenburg*

....., den.....

.....
Gordon Hoffmann
Minister für Bildung, Jugend und Sport

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für die Freie Hansestadt Bremen*

....., den.....

.....
Mark Rackles
Senator für Kinder und Bildung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg*

....., den.....

.....

Ksenija Bekeris
Senatorin für Schule und Berufsbildung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Hessen*

....., den.....

.....
Armin Schwarz
Staatsminister für Kultus, Bildung und Chancen

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*

....., den.....

.....
Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Niedersachsen*

....., den.....

.....
Julia Willie Hamburg
Kultusministerin

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Nordrhein-Westfalen*

....., den.....

.....
Dorothee Feller
Ministerin für Schule und Bildung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Rheinland-Pfalz*

....., den.....

.....
Dr. Sven Teuber
Staatsminister für Bildung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Saarland*

....., den.....

.....
Christine Streichert-Clivot
Ministerin für Bildung und Kultur

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Sachsen*

....., den.....

.....
Conrad Clemens
Staatsminister für Kultus

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Sachsen-Anhalt*

....., den.....

.....

Jan Riedel
Minister für Bildung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Schleswig-Holstein*

....., den.....

.....
Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.

Für das Land Thüringen*

..... , den.....

.....
Christian Tischner
Minister für Bildung, Jugend und Sport

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0.